

Argumentation zur Besetzung Aufsichtsrat Trägergesellschaft mit Fachleuten

Der Aufsichtsrat der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH setzt sich seit 2017 für die Belange der Konsorten (Stadt Emden u. Landkreis Aurich) gegenüber der Geschäftsführung der Trägergesellschaft inkl. der bisherigen Trägergesellschaften und der dazugehörigen Tochtergesellschaften ein. Neben dem Oberbürgermeister und dem Landrat werden je Gebietskörperschaft weitere drei Mitglieder gestellt, dazu noch vier Mitglieder seitens der Arbeitnehmerschaft.

Die wesentlichen Aufgaben des Aufsichtsrats sind die **Beaufsichtigung** der Geschäftsführung der Trägergesellschaft, die **Beratung** in operativen Fragen und die **Entscheidung** über die Durchführung zustimmungspflichtiger Rechtshandlungen der Geschäftsführer. Die beschriebenen Aufgaben beziehen sich auf alle Themengebiete, die die Geschäftsführung alltäglich zu bearbeiten hat, im Wesentlichen die operative (effiziente und effektive) Betriebsführung der Krankenhäuser und der Tochtergesellschaften, die Weiterentwicklung der medizinischen Angebote mit der Ausrichtung auf die Inbetriebnahme der Zentralklinik und die Planung des Baus der Zentralklinik. Um die komplexen Aufgaben der Beaufsichtigung, der Beratung und der Entscheidung fachlich fundiert „auf Augenhöhe“ mit der Geschäftsführung erfüllen zu können, ist nach der Kommunalwahl die Entsendung von Fachleuten (ehemalige Klinikgeschäftsführer) mit den beiden Fraktionen, die Aufsichtsratsmitglieder stellen, besprochen worden. Für die beiden Positionen der SPD-Fraktion im Aufsichtsrat sind in der Folge die ehemaligen Klinikgeschäftsführer Eggeling und Wolken bestimmt worden.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat mehr als verdeutlicht, wie die Betriebsführung von Krankenhäusern durch Komplexität und spezielle Fachlichkeit geprägt ist. Unabhängig von den Fragen zum Bau der Zentralklinik ist der Geschäftsführungsalltag geprägt von sich stetig ändernden medizinischen Erfordernissen, Herausforderungen bei Personalplanung und Personalentwicklung und den krankenhausspezifischen Abrechnungsregelungen. Nicht umsonst hat der Bundesgerichtshof (BGH) eine Mindest-/Basisqualifikation für Aufsichtsräte u.a. auch für Beteiligungen der öffentlichen Hand vorgesehen.

Ziel der bestmöglichen Zusammensetzung des Aufsichtsrats in privaten wie öffentlichen Unternehmen ist es, den Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dieses Kompetenz-Erfordernis an das Aufsichtsrats-Gremium insgesamt ersetzt indes nicht das Erfordernis der Mindestqualifikation eines jeden Aufsichtsratsmitglieds auf Basis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Gegebenenfalls sind intensive Schulungen durchzuführen.¹

Um die Arbeit der Aufsichtsratsmitglieder transparent zu machen, stehen die Aufsichtsratsmitglieder Eggeling und Wolken der SPD-Fraktion für Gespräche zur Verfügung.

¹